



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT TUTTLINGEN
DER DIREKTOR

Verfügung vom 04.04.2022

Aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen im Landkreis Tuttlingen und der durch eine Infektion mit dem Corona-Virus ausgehenden Gesundheitsgefahren für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende des Amtsgerichts Tuttlingen wird in Ausübung des Hausrechts bis auf Weiteres Folgendes verfügt:

1. Zutrittsbeschränkungen

Es besteht ein grundsätzliches Zutrittsverbot für Personen, die von einer Corona-Infektion betroffen sind sowie für Personen, die nach der Corona-Verordnung „Absonderung“ des Landes Baden-Württemberg oder nach der „Coronavirus-Einreiseverordnung“ des Bundes zur Absonderung verpflichtet sind. Ausnahmen können entweder aufgrund eines vorherigen Antrags durch den Direktor des Amtsgerichts oder, soweit die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und gerichtlichen Anhörungsterminen betroffen ist, durch die/den jeweiligen Vorsitzenden erteilt werden.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

In den Gebäuden des Amtsgerichts Tuttlingen (Hauptgebäude und Nebengebäude) gilt für Besucher und Verfahrensbeteiligte die Pflicht, eine FFP-2-Maske bzw. eine Maske mit Schutzniveau KN95 zu tragen. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Maske befreit sind, haben dies auf Anforderung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Rahmen der Befugnis zur Sitzungsleitung nach § 176 GVG obliegt es der bzw. dem Vorsitzenden, über die Anordnung einer Maskentragungspflicht für Verfahrensbeteiligte und Besucherinnen und Besucher während der Verhandlung im Verhandlungsraum zu entscheiden. Es wird für etwaige Anordnungen der bzw. dem Vorsitzenden auch das Hausrecht für den Verhandlungsraum übertragen.

Es ist damit zu rechnen, dass auch während einer Gerichtsverhandlung das Tragen einer FFP-2-/KN95-Maske angeordnet werden wird. Bitte führen Sie daher stets eine entsprechende Maske mit sich!

3. Allgemeine Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Lüftung von Räumen

Zu anderen Personen ist im Gerichtsgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ein Desinfektionsmittelpender ist im Eingangsbereich verfügbar. Dessen Nutzung wird empfohlen. Die Husten- und Niesregeln (Niesen/Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie eine gute Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden) sind einzuhalten. Räume sind ausreichend und regelmäßig zu lüften.

4. Schutzmaßnahmen in den Sitzungssälen

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten, sich vor oder nach ihrem Termin so kurz wie möglich im Gerichtsgebäude aufzuhalten und in den Gerichtssälen die räumlichen Möglichkeiten zur Schaffung ausreichender Abstände durch entsprechende Sitzordnungen auszuschöpfen. Die Plätze sind in der Regel so angeordnet, dass die Verfahrensbeteiligten ausreichenden Abstand einhalten können und/oder es wird eine Abstandswahrung über Plexiglasscheiben ermöglicht. Auch Besucherinnen und Besucher von Verhandlungen sollen im Zuschauerbereich den notwendigen Abstand einhalten. Es erfolgt daher teilweise eine Absperrung von Sitzplätzen zur Sicherstellung der Wahrung des erforderlichen Abstands.

5. Regelung für Mitarbeitende

Für die Mitarbeitenden des Gerichts bleibt angeordnet, dass im Gerichtsgebäude eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) oder eine FFP-2-Maske bzw. eine Maske mit Schutzniveau KN95 zu tragen ist. Eine Ausnahme hiervon besteht in den einzeln genutzten Dienstzimmern oder in den sonstigen nicht-öffentlichen Räumen des Gerichtsgebäudes bei Einhaltung des Mindestabstands.

Straub
Direktor des Amtsgerichts